

Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet (Benutzungsordnung)

vom 20.11.1992, zuletzt geändert am 09.12.2008

Aufgrund des § 7 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBL. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.91 (Nds. GVBL. S. 295), des § 3 des Nieders. Abfallgesetzes vom 21.03.90 (Nds. GVBL. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.91 (Nds. GVBL. S. 363) und des § 25 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg von 04.05.92 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 616), geändert am 20.11.92, hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 20.11.92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Oldenburg unterhält für die im Kreisgebiet anfallenden und vom Landkreis gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung, in der jeweils gültigen Fassung, zu entsorgenden Abfälle Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen in Bargloy, Ganderkesee, Hude, Neerstedt und Wardenburg.

(2) Die Abfallentsorgungsanlage in Neerstedt (Müll-Umschlagstation) ist zur Annahme und Zwischenlagerung aller im Landkreis Oldenburg anfallenden Abfälle bestimmt, soweit sie nicht gemäß § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg von der Abfallentsorgung ausgeschlossen bzw. nach Satzung ein anderer Entsorgungsweg vorgegeben ist.

(3) Folgende Abfallentsorgungsanlagen sind zur Annahme und Zwischenlagerung von Kleinmengen von Problemabfällen aus Haushaltungen bestimmt :

- Ganderkesee, Weststraße 10,
- Neerstedt (Müll-Umschlagstation), Kirchhatter Straße 8,
- Wardenburg, Rothenschlatt 35.

(4) Außerdem unterhält der Landkreis Oldenburg an folgenden Standorten Wertstoffhöfe als Abfallentsorgungsanlagen:

- in Bargloy auf dem Gelände der ehemaligen Müll-Umschlagstation,
- in Ganderkesee, Weststraße 10,
- in Hude neben der Kläranlage der Gemeinde Hude, Leckerhörne ,
- in Neerstedt (Müll-Umschlagstation), Kirchhatter Straße 8,
- in Wardenburg, Rothenschlatt 35.

Die Wertstoffhöfe sind zur Annahme folgender Abfälle zur Verwertung, so weit sie in Haushaltungen anfallen, bestimmt:

Bauschutt, Papier, Pappe, Styropor, Altglas, Altmetall, Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppen 1 bis 3 und 5 gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. Anhang 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), ausgenommen elektrische Heizkörper, Sperrmüll, Verkaufsverpackungen in Wertstoffsäcken des Dualen Systems Deutschland, Textilien, Schuhe, Altholz der Kategorien A I – A III im Sinne des § 2 Nr. 4 der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) sowie Altreifen (ohne Felgen) in einer Menge von max. 1 m³ je Anlieferung und Abfallart.

§ 2 Zugelassene Abfälle/Begriffsbestimmungen

Maßgebend für die Zuordnung der zugelassenen Abfälle und Begriffsbestimmungen ist die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.92, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer auf den Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet. Sie umfasst den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlagen.

§ 4 Ordnung auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur vom Betriebspersonal und von den Benutzern betreten bzw. befahren werden. Den Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Anlieferer dürfen Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Personals betreten.

(2) Den Anweisungen des Personals und den Hinweisschildern ist Folge zu leisten, insbesondere dürfen die angelieferten Abfälle nur an den vom Personal oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden.

(3) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Betriebsablauf nicht gestört und Dritte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(4) Festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkungen sind zu beachten. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

(5) Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen ist untersagt.

(6) Rauchen und offenes Feuer sind in den Abfallentsorgungsanlagen nicht zugelassen.

§ 5 Zustand der Anlieferer-Fahrzeuge

Die Anlieferer-Fahrzeuge einschließlich der Behälter müssen so eingerichtet sein, dass das Verlieren von Abfällen verhindert wird. Behälter mit Abfällen, die verweht werden können, müssen geschlossen oder abgedeckt sein.

§ 6 Abfertigerungsverfahren im Eingangsbereich der Müll-Umschlagstation in Neerstedt

(1) Jeder Benutzer hat sich zunächst beim Betriebspersonal (Betriebsgebäude an der Waage) zu melden.

(2) Jeder Benutzer hat die im Eingangsbereich installierte Waage auf der Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der Müll-Umschlagstation zu benutzen. Die Leerwiegun g entfällt für Fahrzeuge und gekennzeichnete Behälter, deren Leergewicht in der Datenerfassungsanlage im Eingangsbereich erfasst ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Kleinanlieferungen im Sinne der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 19.01.95, in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gilt Abs. 2 auch nicht für die Anlieferung von Problemstoff-Kleinmengen.

(4) Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Herkunft und die Art der Abfälle zu geben sowie ihren Namen und ihre Anschrift zu nennen.

(5) Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Anlieferer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen.

(6) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

§ 7 Abladeverfahren in der Müll-Umschlagstation in Neerstedt

(1) Nach der Abfertigung an der Waage (Eingangskontrolle) sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Personals zu entladen.

(2) Das Personal ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Stellt es fest, daß Abfälle transportiert werden, für deren Umschlag die Anlage nicht zugelassen ist, kann es den Entladevorgang unterbrechen und den zur Umladung nicht zugelassenen Abfall in einem gesonderten Container sicherstellen. Der Landkreis kann auf Kosten des Anlieferers die sichergestellten Abfälle einer anderweitigen Abfallentsorgungslage zuführen. Stellt das Personal fest, dass getrennt zu überlassende Abfälle ungetrennt überlassen werden, kann es anordnen, dass der Anlieferer die Abfälle entsprechend §§ 6 Abs. 2, 24 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.92 in der gültigen Fassung zu sortieren hat. Kommt der Anlieferer einer Anordnung nach Satz 4 nicht unverzüglich nach, kann das Personal entsprechend § 6 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg verfahren.

(3) Die Benutzer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Beim Abladen der Abfälle sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer insbesondere davon zu überzeugen, dass sich hinter dem Fahrzeug keine Personen aufhalten.

§ 8 Anlieferung von Problemstoffen

(1) Problemstoffe sind dem Personal auf den Abfallentsorgungsanlagen in Neerstedt, Ganderkesee und Wardenburg zu übergeben. Ein Abstellen ohne Wissen oder ohne Erlaubnis des Personals ist nicht zulässig.

(2) Alle Anlieferer sind verpflichtet, Auskunft über die Herkunft, die Verwendung, das Alter und die Beschaffenheit der Problemstoffe zu geben, und ihren Namen und ihre Anschrift zu nennen.

§ 9 Abfertigungsverfahren auf den Wertstoffhöfen

(1) Jeder Benutzer hat sich zunächst beim Betriebspersonal zu melden.

(2) Alle Anlieferer sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Herkunft der Abfälle zu geben, sowie ihren Namen und ihre Anschrift zu nennen.

(3) Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen. Der Anlieferer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen.

(4) Die Abfälle sind nach Weisung des Betriebspersonals in die dazu vorgesehenen Container zu legen.

§ 10 Haftung

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sowie der vorhandenen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für solche Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden. Der Benutzer hat den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf den Anlagen in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz zu.

(4) Der Landkreis haftet weder für Schäden unbefugter Benutzer noch für den möglichen Missbrauch der Abfälle nach Anlieferung.

§ 11 Gebühren

Die für die Benutzung zu erhebenden Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg, in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung liegt in dem Betriebsgebäude aus und kann dort eingesehen werden.

§ 12 Öffnungszeiten

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Eigentumsübergang

Die Abfälle und Wertstoffe werden mit dem Abladen Eigentum des Landkreises Oldenburg. Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Abfallentsorgungsanlagen betritt oder befährt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Anweisungen des Personals nicht Folge leistet oder Hinweisschilder nicht beachtet,

3. entgegen § 4 Abs. 4 das Betriebsgelände mit höherer Geschwindigkeit als zugelassen befährt,
4. entgegen § 4 Abs. 5 Gegenstände einsammelt oder mitnimmt,
5. entgegen § 4 Abs. 6 auf dem Betriebsgelände der Entsorgungsanlagen raucht oder Feuer entzündet,
6. entgegen § 5 ein Anlieferer-Fahrzeug oder einen Anlieferungs-Behälter nicht gegen das Verlieren oder Verwehen von Abfällen sichert,
7. entgegen § 6 Abs. 4, ~~§ 8 Abs. 4~~ und § 8 Abs. 2 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
8. entgegen § ~~8~~ Abs. 1 Problemabfälle ohne Wissen oder ohne Erlaubnis des Personals abstellt,
9. entgegen § 12 eine Abfallentsorgungsanlage außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **bis zu 5.000 €** geahndet werden.

§ 15 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1) Das Anlagenpersonal ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnungen gegen die Benutzungsordnung verstoßen, vom Gelände der Abfallentsorgungsanlage zu verweisen.

(2) Bei wiederholten Verstößen und bei einmaligen sehr schwerwiegenden Verstößen, kann der Landkreis Oldenburg schriftlich Hausverbot für einzelne oder sämtliche Abfallentsorgungsanlagen verhängen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.93 in Kraft (Es handelt sich um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ursprünglichen Satzung). Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Benutzung der kreiseigenen Abfallbeseitigungsanlagen (Benutzungsordnung) vom 10.12.76 außer Kraft.